

Empfehlungen für Ferienfreizeitangebote

Stand: 15.09.2020

Unter Berücksichtigung der aktuellen Verordnungen der Bundesländer **Rheinland-Pfalz** und **Saarland** in ihrer Unterschiedlichkeit sind wir stetig dabei, die Empfehlungen der Abteilung Jugend im Bistum Trier anzupassen, den geltenden Bestimmungen Rechnung zu tragen und mit dem Krisenstab im Bistum Trier abzustimmen.

Es ist weiterhin allen bewusst, dass die Empfehlungen der Abteilung Jugend im Bistum Trier immer unter dem Vorbehalt des Verlaufs der Entwicklung der Corona-Pandemie stehen.

Richtschnur allen Handelns muss sein, dass der Infektionsschutz oberste Priorität hat. Aus diesem Grund ist es für den Maßnahmenträger notwendig, den größtmöglichen Schutz sowohl für die Teilnehmenden als auch für die Betreuungspersonen zu garantieren. Dies erfordert von den Haupt- und Ehrenamtlichen eine sorgfältige und flexible Planung und Vorbereitung der Freizeitmaßnahme.

Damit dies gelingen kann, sehen wir die Maßnahmenträger (bspw. Bistum, Kirchengemeinden, Verbände) in der Pflicht, die Verantwortlichen der Freizeitmaßnahme bei der Planung und Durchführung zu unterstützen.

Wir wissen, dass die Anforderungen groß sind und bedanken uns ausdrücklich bei Jeder und Jedem, die/der sich dieser großen Herausforderung stellt und hoffen, dass mit diesen Empfehlungen möglichst vielen Kindern und Jugendlichen, besonders die, die in sozial schwierigen Verhältnissen leben, eine gute Ferienfreizeit angeboten werden kann.

Checkliste zur Prüfung und Planung

1. Gruppe

Bei Aufenthalten / Angeboten in **Rheinland-Pfalz** kann bei festen Gruppen von **bis zu 25 Personen** (inkl. Betreuungspersonal) bei Einhaltung weiterer Hygiene- und Schutzmaßnahmen (Nies- und Hustenregeln, Handhygiene, etc.) auf das Abstandsgebot und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden. Ab 26 Personen gelten weiterhin die Abstandsgebote und die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Bei Aufenthalten / Angeboten im **Saarland** ist eine Gruppengröße von **bis zu 10 Personen** (inkl. des Betreuungspersonals) erlaubt. Die Abstandsregelungen sollen eingehalten werden. Bei Gruppen ab 11 Personen muss das Abstandsgebotes eingehalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Beim Aufenthalt **in anderen Bundesländer** sind die **dort geltenden Regelungen zu beachten**.

- Generell wird empfohlen, dass die Gruppengrößen klein und überschaubar gehalten werden.
- Bei mehreren (Klein-)Gruppen ist ein Kontakt der Personengruppen untereinander zu vermeiden.
- Personen mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf oder mit häuslichen Risikopersonen sollten nicht an den Maßnahmen teilnehmen. Andere Regelungen mit individuellem Schutzkonzept sind möglich.

2. Team und Verantwortlichkeiten

Abhängig von Alter, Reife, Gesundheit, Bekanntheitsgrad der Teilnehmenden den **Betreuungsschlüssel** festlegen. So viele Betreuungspersonen wie nötig, aber so wenige wie möglich! Für jede Gruppe soll ein festes Betreuungsteam ausgewählt werden (als Orientierung gilt eine Betreuungsperson auf sieben Teilnehmende).

Der Träger der Ferienfreizeitangebote benennt **eine hauptamtliche Person für die Umsetzung und Überwachung des Hygieneplans**, die ggf. als Ansprechpartner/in für das Gesundheitsamt dienen kann.¹

Rechtliche Voraussetzungen für das Team (durch den Träger sicher zu stellen):

- **Erweitertes Führungszeugnis** notwendig / nicht notwendig?²
- Teilnahme an einer **Schulung zum Thema Prävention** gegen sexualisierte Gewalt für alle Teamer verpflichtend.³
- Unterzeichnung der **Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Trier**.⁴
- Unterzeichnung der **Datenschutzverpflichtung**.⁵
- Information des Teams über **Tätigkeitsverbot und Informationspflicht bei Vorliegen bestimmter Erkrankungen**⁶, insbesondere mit Atemwegs- und / oder Grippe-symptome oder bei Kontakt zu erkrankten Personen.
- **Teamer mit erhöhtem Risiko** für einen schweren Krankheitsverlauf oder mit häuslichen Risikopersonen **sollten nicht an den Maßnahmen teilnehmen**. Ggf. kann mit den betroffenen Personen ein individuelles Schutzkonzept besprochen werden.

3. Art und Ort der Maßnahme

- Laut Dienstanweisung vom 28.08.2020 sind Angebote **nur in Deutschland** möglich. Maßnahme mit oder ohne Übernachtung.
- Bei Angeboten mit Übernachtung sind **die Hygienepläne mit dem Beherbergungsbetrieb abzustimmen**.
- Angebote im Freien sind zu bevorzugen.
- Sollte eine Durchführung im Freien nicht möglich sein, sollten klare Regelungen für die Nutzung von Räumen vereinbart werden.⁷
- Beispiele für Veranstaltungsorte: Offene Einrichtungen, Schulen, Sporthallen, Sportplätze, Pfarrheime, Gemeinde- oder Bürgerhaus.
- Abstandsregelungen und Hygiene- und Schutzmaßnahmen müssen umsetzbar sein.
- Ideen für pädagogische, kreative und sportliche Aktivitäten können dem [„Methodenkoffer Kinder- und Jugendarbeit“](#) entnommen werden.
- Bei Aktivitäten mit erhöhter Aerosolausschüttung (Sport, Musik) ist das Infektionsrisiko deutlich höher: Es gilt auch zu beachten, welche sportlichen Aktivitäten momentan zulässig sind.⁸
- Tagesfahrten in bspw. Kletterparks, Freizeitparks, Kinos, Bowling-Rooms, Zoos oder Schwimmbäder dürfen unter Wahrung der Hygienevorschriften durchgeführt werden.⁹

¹ „Musterhygieneplan des Bistums für Ferienfreizeitangebote“ siehe oben

² Verweis Prüfschema

³ aktuelle Schulung siehe [„Methodenkoffer Kinder- und Jugendarbeit“](#), dort unter Grundlegende Infos, Grundlegende Informationen zu Angeboten

⁴ Verweis Verpflichtungserklärung

⁵ Verweis Datenschutzverpflichtung

⁶ Verweis Infektionsschutzgesetz

⁷ siehe [„Musterhygieneplan des Bistums Trier für Ferienfreizeitangebote“](#) im [„Methodenkoffer Kinder- und Jugendarbeit“](#), dort unter Grundlegende Infos, Generelle Empfehlungen

⁸ vgl. je nach Bundesland die jeweiligen Hygienekonzepte Sport im Innern und Außen

⁹ Über die jeweiligen Vorschriften und speziellen Anmeldeverfahren (Schwimmbäder, Zoo, Reisebus, Freizeitpark, etc.) muss sich rechtzeitig informiert werden, damit diesen Rechnung getragen werden kann - beispielsweise für **Rheinland-Pfalz** siehe [„Methodenkoffer Kinder- und Jugendarbeit“](#), dort unter Tipps & Tools, Infos und Rechtslage, Hygienekonzepte A-Z.

Transport

- Bei Fahrten mit Reisebussen sind die jeweiligen Hygienebestimmungen des Unternehmens zu beachten. Gleiches gilt bei Fahrten mit dem ÖPNV und der Deutschen Bahn. Über die jeweiligen Vorschriften muss sich vorher informiert werden, damit diesen Rechnung getragen werden kann.
- Bei Fahrten mit privaten Pkw's oder Kleinbussen kann bei Transporten im Rahmen der beschriebenen (festen) Kleingruppe auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und die Einhaltung der Abstandsregelungen verzichtet werden.
- Sollten Personen, die nicht zur Kleingruppe gehören, den Fahrdienst übernehmen, muss von allen Insassen im Fahrzeug eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Verpflegungsmöglichkeiten

- Die **Teilnehmenden** organisieren ihre Verpflegung **selbst**.
- Versorgung **durch professionelle Dienstleister**, die über ein Hygienekonzept verfügen.
- Bei **Verpflegung durch den Träger** muss dies nach den **Vorgaben für die Gastronomie**¹⁰ erfolgen.

4. Finanzierung

Zuschussförderung von Ferienangeboten

Kirchlicher Jugendplan

- Der Förderumfang für ehrenamtliche Kräfte beträgt 5,20 € je Kraft und Einsatztag. Dies gilt für Maßnahmen ohne Übernachtung und für digitale Ferienfreizeitangebote.
- Änderung des Betreuungsschlüssels ab fünf jungen Menschen (fünf Teilnehmer/innen und eine Betreuungsperson)
- Bei der KJP Zuschussförderung benötigt es in diesem Jahr keine händische Unterschrift der Teilnehmer/innen und Betreuer/innen. Die Leitung der Freizeit unterzeichnet die Richtigkeit der Angaben.

Förderung sozialer Bildungsmaßnahmen Rheinland-Pfalz

- Anhebung der Förderung pro Teilnehmer/in und Tag von 3,00 € auf 4,00 €
- Förderung der ehrenamtlichen Kraft ab dem 2. Tag
- Änderung des Betreuungsschlüssels ab fünf jungen Menschen (fünf Teilnehmer/innen und eine Betreuungsperson)

Förderung Saarland

- Erhöhung der Förderung um 7,00 € pro Teilnehmer/in und Tag

Teilnahmebeitrag

- **Anzahlung**

Es ist empfehlenswert, nach einer schriftlichen Anmeldebestätigung eine Anzahlung auf den Gesamtpreis zu verlangen. Der Restbetrag sollte vor Beginn der Veranstaltung verlangt werden. Die Zahlungsbedingungen müssen in der Ausschreibung oder im Anmeldeformular mitgeteilt werden.¹¹

¹⁰ Rheinland-Pfalz:

https://corona.rlp.de/fileadmin/mwkel/Corona/200714_Hygiene- und Schutzmassnahmen im Gastgewerbe.pdf

Saarland:

https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/_documents/wirtschaft/hygieneplan-gastronomie.pdf? blob=publicationFile&v=10

¹¹ siehe „Anmeldeformular“ und „Informationsblatt für Kinder und Eltern“ im [„Methodenkoffer Kinder- und Jugendarbeit“](#), dort unter Tipps & Tools, Vorlagen

5. Ausschreibung

Die **Ausschreibung** oder die Unterlagen zur Anmeldung müssen folgende Informationen enthalten:

- Hygiene- und Schutzregeln (ggf. Hinweis das eigene Materialien / Geräte genutzt werden sollen)¹²
- Datenerfassung zur Kontaktpersonennachverfolgung
- Datenschutz
- Fälligkeit der Zahlungen
- Reiserücktritt¹³

Ziel ist eine höchstmögliche Akzeptanz zu erzeugen und zu sensibilisieren.¹⁴

6. Vorbereitung der Maßnahme mit dem Team

- **Programm** erstellen
- **Hygieneplan**¹⁵ auf die Bedingungen der Maßnahme anpassen
- **Materialliste**¹⁶ erstellen, Material besorgen
- **Mahlzeiten / Verpflegung** planen
- **Notfallplanung** - Vorgehen und Verantwortlichkeiten im Notfall festlegen:
Erste-Hilfe-Koffer mit Händedesinfektionsmittel, Mundschutzmasken und Schutzbrille packen

7. Während der Maßnahme

- Ankunft der Kleingruppen ggf. an verschiedenen Orten zu unterschiedlichen Zeiten
- Personen, die nicht an der Maßnahme beteiligt sind (Eltern, Freunde, etc.), sollten das Gebäude/ Gelände nur unter der Einhaltung der Abstandsregelung betreten bzw. eine Mund-Nasenbedeckung tragen
- Direkt zu Beginn der Maßnahme: In jeder Gruppe Unterweisung der Teilnehmenden in die Hygiene- und Schutzregeln¹⁷
- In den Pausen gilt die Aufsichtspflicht auch im Hinblick auf die Überwachung der Einhaltung der Schutzmaßnahmen
- Bei Freizeiten mit Übernachtung ist das geltende Hygienekonzept der Beherbergungsbetriebe zu beachten
- Dokumentationspflicht
- Beachtung folgender Handlungsschritte im Rahmen des Hygiene- und Corona-Notfallplans:
 - Angemessene Reinigung der genutzten Räume (Desinfektion ist nicht erforderlich)
 - Tägliche Reinigung von stark frequentierten Bereichen (wie Türklinken, Fenster- und Türgriffen, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Tische)
 - Offenlassen aller dafür zulässigen Türen

¹² Es ist darauf zu achten, dass jede/r Teilnehmende bei Aktivitäten wie Basteln, Garten anlegen usw. eigene Materialien bzw. Geräte nutzt (wie Stifte, Schere, Kleber, Schaufel etc.)

¹³ siehe „Anmeldeformular“ und „Informationsblatt für Kinder und Eltern“ im [„Methodenkoffer Kinder- und Jugendarbeit“](#), dort unter Tipps & Tools, Vorlagen

¹⁴ siehe „Anmeldeformular“ und „Informationsblatt für Kinder und Eltern“ im [„Methodenkoffer Kinder- und Jugendarbeit“](#), dort unter Tipps & Tools, Vorlagen

¹⁵ siehe [„Methodenkoffer Kinder- und Jugendarbeit“](#), dort unter Grundlegende Infos, Generelle Empfehlungen

¹⁶ u. a. Materialien, die für die hygienischen Maßnahmen nach dem im Hygieneplan beschriebenen Vorgaben erforderlich sind (wie zum Beispiel Flüssigkeitsseife und Papierhandtücher, Desinfektionsmittel, Bodenmarkierungen und Hinweisschilder für die Wegführung, Absperrbänder für die Abtrennung von nicht genutzten Bereichen)

¹⁷ (Ideen für die spielerische Unterweisung siehe „Spezielle Hygiene-Warmups“ im [„Methodenkoffer Kinder- und Jugendarbeit“](#)), Vorstellen der Ansprechperson für die Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen

- Kommt es während der Maßnahme bei Teilnehmenden und/oder Betreuungspersonen zu einem Auftreten von Symptomen einer Atemwegs- und/oder Grippeerkrankung (Fieber, Husten), muss diesen die weitere Teilnahme verwehrt werden. Bei Minderjährigen müssen die Erziehungsberechtigten informiert werden. Das erkrankte Kind wird isoliert und von einer verantwortlichen Person unter Einhaltung aller Schutzmaßnahmen (wie Abstandsgebot und Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung) betreut (Aufsichtspflicht!), bis die Erziehungsberechtigten oder eine von ihnen beauftragte Person das Kind in Obhut genommen haben.
 - Kommt es während einer Maßnahme bei mehreren Teilnehmenden und/oder Betreuungspersonen, die direkten Kontakt miteinander hatten, zum Auftreten von Symptomen einer Atemwegs- und/oder Grippeerkrankung, ist umgehend mit dem zuständigen Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen, das dann die nächsten Schritte veranlasst.
 - Wird bei einem Teilnehmendem und/oder einer Betreuungsperson oder mehreren Teilnehmenden und/oder Betreuungspersonen COVID-19 bestätigt, ist den Weisungen des Gesundheitsamtes zwingend Folge zu leisten. Insbesondere die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten muss in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt geschehen.
 - Zur Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit: Weitergabe der Liste mit den Kontaktdaten und Präsenzzeiten aller Anwesenden (Teilnehmende, Betreuungspersonen sowie alle zusätzlichen Personen über die Gruppe hinaus) an das Gesundheitsamt.
 - Teilnehmende und Betreuungspersonen müssen zeitnah und in zielgruppengerechter Sprache über das Geschehen informiert werden, um Unsicherheiten, Ängste und Missverständnisse abzubauen. Inhalte dieser Information sind dabei auch die bereits getroffenen und geplanten Maßnahmen (angeordnete Quarantäne, Auflagen des Gesundheitsamtes, ggf. Abbruch der Maßnahme) und deren konkrete Umsetzung (auch ggf. pädagogische Unterstützungsangebote).
 - Bei bestätigten COVID-19 Fällen und vom Gesundheitsamt angeordneten Quarantänen das Bischöfliche Generalvikariat, Herr Paul Claes, Tel. 0651 7105-411, informieren.
- Bei bestimmten Notfällen (gemeint sind Ereignisse mit lebensbedrohlichen Verletzungen, Ereignisse mit Todesfällen und Vorfälle sexualisierter Gewalt) kann während der Herbstferien die Unterstützung der Bistumsebene angefordert werden.
 - Dies gilt für Maßnahmen mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Dekanate, Kirchengemeinden, Fachstellen(Plus) für Kinder- und Jugendpastoral, der Offenen Einrichtungen in Trägerschaft des Bistums Trier und der Kirchlichen Jugendverbände.
- Vom 10. bis 25. Oktober 2020** ist die **zentrale Bistums-Notfallnummer** 24 Stunden freigeschaltet und für Notfallmeldungen erreichbar:

0651 7105-444

Die Mitarbeiter/innen übernehmen die Notfallmeldung-Abfrage und verständigen die Verantwortlichen im Bistum. Danach nimmt eine Person der Bistumsleitung mit den vor Ort Verantwortlichen Kontakt auf und koordiniert die Unterstützung. Eine Anmeldung zum Unterstützungssystem ist nicht erforderlich.

8. Nach der Maßnahme

- Aufbewahren der Listen durch den Träger für den Zeitraum von einem Monat, beginnend mit dem Tag des Endes der Maßnahme. Die Listen bzw. die erhobenen Daten müssen einen Monat nach der Maßnahme gemäß der DSGVO vernichtet bzw. gelöscht werden.

Ergänzungsmöglichkeiten zur Absicherung bei Anmeldungen von Ferienfreizeiten

Formulierungsbeispiel: Bezahlung

Eine Anzahlung in Höhe von € pro angemeldete/n Teilnehmer/in ist bis spätestens eine Woche nach Erhalt der Teilnahmebestätigung des Veranstalters sowie des Sicherungsscheins fällig. Der restliche Reisepreis ist spätestens drei Wochen vor Beginn der Ferienfreizeit fällig. Bei Buchungen kürzer als drei Wochen vor Beginn der Ferienfreizeit ist der gesamte Reisepreis sofort zur Zahlung fällig.

In den Teilnahmebedingungen die **Ausfallkosten festlegen**, die die entstandenen Kosten decken können. Solche Ausfallkosten können nur geltend gemacht werden, wenn sie tatsächlich entstehen! Im Idealfall haben Teilnehmende eine Reiserücktrittskostenversicherung und ggf. eine Reiseabbruchversicherung.

Formulierungsbeispiel: Rücktritt des Anmeldenden vor Reisebeginn

Der Anmeldende kann jederzeit vor Beginn der Ferienfreizeit vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt von einem Personensorgeberechtigten erklärt werden. Die bloße Nichtzahlung des Reisepreises ist keine Rücktrittserklärung.

Tritt der Anmeldende vom Pauschalreisevertrag zurück oder tritt der/die Teilnehmende die Ferienfreizeit nicht an, so kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung verlangen.

Dieser beträgt bei einem Rücktritt:

- Bis Tage vor Fahrtbeginn: % des Reisepreises
- Bis Tage vor Fahrtbeginn: % des Reisepreises
- Bei Nichtantritt zur Fahrt: 100 % des Reisepreises